



Kreisgruppe Düren

An den
Kreis Düren
Amt für Landschaftspflege
und Naturschutz
Herrn E. Reinartz
Bismarckstr. 16
52348 Düren

14.3.2007

Betr: Staubecken Obermaubach
Anpassung der Stauanlage an die allgemein anerkannten Regeln der Technik
Absenkung des Staubeckens
Zeichen: 67/ 675007 (958/06); Landesbürozeichen DN 32-02.07 NSG

Sehr geehrter Herr Reinartz,

zum Antrag auf Befreiung gemäß § 69 Abs. 1 LG geben die Naturschutzverbände BUND und NABU folgende Stellungnahme ab.

I. Zum Anlass

Anlass der Sanierung ist die Anpassung des Staubeckens an die allgemein anerkannten Regeln der Technik. Hierzu gehört nach unserer Auffassung zwingend der Bau einer Fischtreppe. Diese darf daher nicht als zusätzliche freiwillige Aufgabe angesehen werden und darf auch nicht aus Geldern „Ersatzabgabe Wehebachtalsperre“ bezahlt werden. Die Fischtreppe ist zeitgleich mit der Sanierung des Staubeckens zu bauen.

Dies vorneweg, obwohl die Fischtreppe nicht Gegenstand des Antrags auf Befreiung ist.

II. Fehlende Unterlagen

Die Pläne zum technischen Ausbau, zur Gestaltung der Dammkrone und zum Umbau der Steganlage in der Nordecke sind uns nicht zugegangen (Hinweise z. B. auf S. 1-2 LBP).

III. Zum Eingriff – Beeinträchtigungen von Flora und Fauna

Das Staubecken Obermaubach ist als FFH- und Naturschutzgebiet ausgewiesen. Die vorgestellten Maßnahmen sind - wie auch in der FFH-Verträglichkeitsstudie und dem

landschaftspflegerischen Begleitplan dargestellt - ein erheblicher Eingriff, der auszugleichen ist.

In der Verträglichkeitsstudie / LBP wird der Eingriff und seine Folgen detailliert dargestellt. Zu einigen Punkten, die wir besonders hervorheben möchten oder bei denen wir anderer Meinung sind als das Planungsbüro, merken wir Folgendes an:

1.) Zum Ausbau der Dammkrone

Die Aussagen im LBP in Bezug auf das Landschaftsbild sind zu kurz gegriffen, da sie als nur temporär begriffen werden (LPB S. 20 -21, S.37). Durch die Erneuerung der Dammkronenstraße (S. 33 LBP) mit der Verbreiterung der Fußgängerstreifen (S. 95, 97 LBP), durch die Beseitigung der Hecken (S. 95 LBP) und die zusätzliche Versiegelung wird das Landschaftsbild jedenfalls erheblich beeinträchtigt. Dies ist umso gravierender als hier eine dauerhafte Beeinträchtigung vorliegt und sich hier die meisten Besucher aufhalten. Die Dammkronenstraße sollte mit Rücksicht auf Erholungssuchende und Natur so gestaltet werden, dass auch zukünftig nur ein langsames Überfahren des Dammes möglich ist.

2.) Zur Absenkung und Entleerung des Staubeckens

Die zeitweise Absenkung und Entleerung des Staubeckens stellt den größten Eingriff dar.

Im Gegensatz zum Planer begreifen wir die Absenkung auch für das Landschaftsbild und die Erholungsnutzung eindeutig als negativ. Es liegt nicht nur eine optische sondern auch eine geruchsmäßige Beeinträchtigung vor.

Die Absenkung hat verheerende Auswirkungen auf die Tier- und Pflanzenwelt. Die Erheblichkeit der Beeinträchtigung ist naturgemäß umso größer je mehr die betroffenen Arten an Wasser gebunden sind. Die Beeinträchtigungen werden im LBP durchgehend etwas optimistisch beurteilt, obwohl doch üblicherweise mit dem „worst case“ gerechnet wird.

Die Beeinträchtigungen für die Pflanzen- und Tierwelt sind nicht auf die Dauer der Bauzeit beschränkt wie die Tabelle S. 36 LBP suggeriert, sondern weit darüber hinaus. Dies wird auch im Text des LBP deutlich (z.B. S. 86 Wiederbesiedlung mit Makrozoobenthos innerhalb von ein bis drei Jahren, S. 87 Benthoszönose 1-2 Jahre). Auch diese Zahlen liegen wahrscheinlich eher noch zu niedrig.

Es überrascht etwas, dass die **Makrophyten**bestände im See so gering sein sollen. Liegt das vielleicht am Zeitpunkt der Untersuchung? Die geringe Ausbildung widerspricht nicht nur der Aktenlage (LBP S. 77) sondern eigener Beobachtung. Im Winter oder nach Sturm wurden an der Staumauer oft ganze Berge von angeschwemmter Wasserpest und anderen Unterwasserpflanzen aus dem Staubecken geholt. Die Makrophytenbestände im Stauwurzelbereich sind vermutlich auch Ursache für den Aufenthalt der Zwergtaucher, da sich hier deren Nährtiere aufhalten.

Für den **Auenwald** ist ebenso wie für das Großseggenried mit Beeinträchtigungen und einer Vitalitätseinbusse zu rechnen, da zwar die vorkommenden Arten grundsätzlich an sommerliche Trockenheit angepasst sind, die hier an Ort und Stelle wachsenden Individuen aber aufgrund der bisher fehlenden sommerlichen Trockenheit nicht. Sie sind daher anfällig gegenüber diesen neuen Lebensbedingungen.

Die **Wintergäste** müssen in den nächsten Jahren bis zur vollständigen Regeneration der Unterwasserpflanzen, des Makrozoobenthos, der Fische und anderer im Wasser lebenden Tiere mit einem verringerten Nahrungsangebot auskommen. Die Entleerung des Beckens stellt für alle Wintergäste bis zum Wiederaufbau des vollständigen Nahrungsnetzes eine Beeinträchtigung dar, die erst in Jahren behoben sein wird. Für Zwergtaucher gibt es in der näheren Umgebung lediglich ein Gewässer, das Staubecken Heimbach, mit der gleichen Attraktivität und Eignung für die Überwinterung. Dies belegen auch die Zahlen der Wasservogelzählung. Auf den übrigen Talsperren der Eifel überwintern nur sehr wenige Wasservögel und gar keine Zwergtaucher. Sie stellen offensichtlich keine Ausweichhabitate für diese dar. Die Zwergtaucher überwintern in dem Bereich, der der maximalen, hydrostatischen Stauweite bei Vollstau (Karte FFH 1 und LBP S. 12) entspricht. Weiter oberhalb sind nur noch ganz wenige Zwergtaucher anzutreffen. Der Ausfall oder Qualitätsverlust des Winterquartiers betrifft ca. 400 Blässrallen, 300 Stockenten, 200 Tafelenten, 120 Reiherenten, 100 Zwergtaucher, 40 Höckerschwäne, 20 Schellenten, wenige Gänsesäger und wenige Individuen anderer Wasservogelarten (LBP, Wasservogelzählung der NWO). Ein Ausweichen dieser Tiere auf andere Gewässer kann dort zu Dichtestress führen.

Durch die Absenkung von Juni bis September ist für die hier **brütenden Wasservögel** (Haubentaucher, Rallen, Enten, Schwäne) mit Brutausfall oder Brutverlust zu rechnen. Den Tauchern und Rallen wird nicht nur die Nahrungsgrundlage entzogen. Es gibt auch für die noch nicht flugfähigen Jungen kein erreichbares Ausweichgewässer. Abgesehen davon, dass deren Junge weniger wanderfreudig sind als etwa Enten oder Schwäne. Aber auch für diese ist die Auswanderung ein gefährliches Unterfangen, sind sie doch dann z.B. von ihren Feinden leichter zu entdecken (s.auch LBP S. 84-85). Auch ein Abdriften der Jungvögel ist nicht auszuschließen.

Das Nahrungsgebiet des **Eisvogels** ist wegen der Reduktion nutzbarer Uferlängen mit Ansitzwarten deutlich verkleinert.

Die **Wasseramsel** brütet ebenso wie die **Gebirgsstelze** unmittelbar an bzw. in der Staumauer. Bei beiden Arten kommt es zu Brutausfall oder Brutverlust durch die Bauarbeiten im Staumauerbereich.

Das Staubecken zählt zum Aktionsradius von zumindest zwei Brutpaaren des **Uhus**, die an der Hochkoppel und am Falkenstein (Rather Felsen) brüten. Bleibt zu hoffen, dass kein Uhu beim Nahrungserwerb im Schlamm des Beckens versinkt.

Der **Biber** bei Mausauel hat seinen Bau vermutlich hinter der Halbinsel. Er wird dem Wasser nicht folgen können, sondern abwandern und dabei in das Revier seiner Nachbarn eindringen, so dass auch diese gestört werden. Davon ist auch aufgrund von Beobachtungen an der Wehebachtalsperre auszugehen. Eine Absenkung zur vorgeschlagenen Zeit ist besonders problematisch, da der Biber dann wahrscheinlich Junge hat.

Wassergebundene Tiere wie **Fische und Rundmäuler** werden durch die Entleerung des Staubeckens am meisten beeinträchtigt, laut LBP ist bei den Fischen mit einem Bestandsverlust von 90% zu rechnen. Zur Abschätzung des Eingriffs und zur Schadensminimierung ist eine möglichst große Kenntnis über diese Tiergruppe anzustreben. Zur Schließung von Datenlücken ist vor der Absenkung eine wissenschaftliche Befischung oder Elektrotestbefischung durch einen Fischgutachter

vorzunehmen und zu dokumentieren (S. 39, S. 83 LBP). Ob die Tiere in die unterstromige Rur abwandern, wird von uns bezweifelt, noch mehr, ob sie dort unten überhaupt heil ankommen. Das gesamte Nahrungsnetz bricht zusammen wie auch im LBP S. 85 angedeutet wird.

Die Fischfauna ist allerdings überprägt durch Flusstau, den Kaltwassereinfluss und den Besatz mit ursprünglich nicht ansässigen Arten (S. 64 LBP). Es ist darüber hinaus damit zu rechnen, dass Fische in den oberhalb des Staubeckens gelegenen Abschnitt der frei fließenden Rur abwandern. Aus den dann stark erhöhten Dichten können sich negative Effekte auf das dort gelegene FFH-Gebiet ergeben (z.B. stark erhöhte Prädation auf Jungfische)

Das **Makrozoobenthos** wird durch die Trockenlegung im Staubecken überwiegend absterben und auf Jahre hinaus geschädigt und damit als Nahrung im Nahrungsnetz ganz oder teilweise ausfallen.

Die Verschlechterung der biologischen Gewässergüte im Staubecken Obermaubach ist möglicherweise nicht nur auf die Verringerung der Fließgeschwindigkeit sondern auch auf Stoffeinträge zurückzuführen, z. B. unmäßige Fütterung von Wasservögeln im Bereich Strepp. Auch ist zu prüfen, ob illegale Einleitungen vorgenommen werden, bes. in Höhe des DLRG Hauses und am Westufer.

Auch im unterstromigen Bereich wird es zu Beeinträchtigungen des Makrozoobenthos mit immerhin 4 Rote-Liste-Arten durch eingespülte Sedimente, Eintrag von Bau und Betriebsstoffen sowie mögliche physiko-chemische Veränderungen kommen.

3.) Ertüchtigung eines Feld-/Forstweges

Dieser Weg darf nicht asphaltiert werden. Die möglicherweise erforderliche Ertüchtigung ist nach Beendigung der Maßnahme zurückzunehmen.

4.) Artenschutz

Als Bauzeit wird im LBP Juni bis September angegeben. Der Eingriff soll also während der Brutzeit (besonders betroffen: Bläsralle, Eisvogel, Gebirgsstelze, Haubentaucher, Höckerschwan, Stockente, Teichralle, Wasseramsel) bzw. der Zeit der Jungenaufzucht (Biber) und der Laichzeit (Äsche, Koppe u.a. Fische, Neunaugen) durchgeführt werden. Dies verstößt in besonderem Maße gegen artenschutzrechtliche Bestimmungen. Im LBP konnte nicht gezeigt werden, dass für diese Arten Ersatzbiotope herstellbar sind. Auch ist das absichtliche Stören während der Brutzeit untersagt (Art. 5 VSchRL). Bei Ausnahmen von dieser Verbotsregelung sind in jedem Fall vor dem Eingriff greifende Ausgleichsmaßnahmen zu ergreifen.

IV. Minderung

Das für die Maßnahme gewählte **Zeitfenster** wird von uns kritisch gesehen, da es in die Brutzeit (Wasservogel) bzw. die Zeit der Jungenaufzucht (Wasservogel, Biber) hineinragt. Brutausfall und Brutverluste sind somit vorprogrammiert (s. o.), Nachgelege bleiben ganz unberücksichtigt. Da die Wintergäste im Winter nach der Absenkung vermutlich wegen Nahrungsmangel ohnehin auf andere Gewässer ausweichen müssen, schlagen wir eine Verschiebung der Bauphase in den Herbst vor, frühest möglicher Baubeginn August. Bei der allgemeinen Klimaerwärmung ist davon auszugehen, dass die Bauzeit dann noch nicht in eine Frostperiode fällt.

Der vorgeschlagene Zeitraum (1 Woche) für die Absenkung ist zu kurz. In dieser Zeit kann keine Gewöhnung der Tiere erfolgen. Die auf S. 100 LBP beschriebene Wirksamkeit der Maßnahme wird bezweifelt.

Die Maßnahme M 1 (S. 102 LBP) soll umfangreiches Einschwimmen von Besatzfischen in die unterstromige Rur und ein Abdriften von Jungvögeln verhindern. Bei der Wasserabsenkung folgen die Fische dem Wasserstrom flussaufwärts, nur schwächere Tiere und Jungfische werden bei stärkerer Strömung nach unten abgedriftet. Wir geben zu bedenken, dass sich das engmaschige Drahtgeflecht vor dem Grundablass insbesondere bei starken Niederschlägen durch antreibendes Laub, Astwerk, u.a. Treibgut kurzfristig zusetzen wird.

Um ein Abdriften der Jungvögel in den Grundablass zu verhindern, sollte der Zufluss vor dem Grundablass durch eine schräg angeordnete Schwimmbarriere (mehr als 45°) abgeschottet werden, so dass hilflose Wasservögel in ausreichendem Abstand an den Uferbereich geleitet werden und damit sicherer überleben würden.

Bei den in H 3 LBP aufgeführten z. T. sehr aufwändigen Minderungsmaßnahmen ist im Vorfeld die Koordination und Kontrolle festzulegen. Hinsichtlich des Aussetzens der Beangelung ist ein genauere Zeitraum festzulegen, z. B. drei Jahre, „zunächst“ ist zu schwammig.

Auf einen Fischbesatz ist in Zukunft zu verzichten. Nur so ist garantiert, dass keine Faunenverfälschung eintritt und dass keine Fischkrankheiten eingeschleppt werden. Darüber hinaus mutet es schon etwas merkwürdig an, wenn einerseits fangfähige Bach- und Regenbogenforellen (s. LBP S. 63, 64) ins Staubecken eingesetzt werden und sich andererseits über fischende Kormorane beschwert wird. Hier bietet sich die Chance, in Ruhe die Wiederbesiedlung des Staubeckens mit bodenständigen Fischarten zu beobachten und zu dokumentieren. Dies ist auch im Zusammenhang mit der neuen Fischtreppe von Interesse.

Durch geeignete Maßnahmen ist zu verhindern, dass Sedimente, Bau- und Betriebsstoffe in das Rurwasser gelangen und die Rur durch Änderungen chemisch-physikalischer Wasserparameter beeinträchtigt wird. Insbesondere darf es nicht zu einer Kolmation des Interstitials durch Sedimenteintrag aus dem Staubecken kommen, da diese die Rur für anspruchsvolle Fließgewässerarten auf Jahrzehnte erheblich beeinträchtigen würde. Die Verhinderung von Stoffeinträgen ist umso notwendiger als direkt unterhalb des Staubeckens Trinkwasser für die Stadt Düren entnommen wird. Oder wird diese Entnahme während der Bauphase ausgesetzt? Die Forderung nach einem Mess-Monitoring wird ausdrücklich unterstützt. Dabei müsste im Vorfeld nicht nur festgelegt werden, was gemessen wird, sondern auch welche Grenzwerte festgelegt werden, welche Maßnahmen bei Früherkennung und zur Schadensbegrenzung ergriffen werden u.ä..

Auch wird eine ökologische Baustellenbetreuung von den Naturschutzverbänden ebenso wie vom Planungsbüro für erforderlich gehalten. Diese ist in der Baubeschilderung auszuweisen, damit in Beschwerdefällen auch kurzfristig ein Ansprechpartner erreichbar ist.

V. Alternativen / Eingriffsvermeidung

Die Entleerung des Staubeckens stellt den größten Eingriff dar. Sie ist nach Möglichkeit zu vermeiden, um die oben und im LBP beschriebenen Folgeschäden für die Flora und Fauna zu vermeiden oder deutlich zu reduzieren. Eine Möglichkeit hierzu ist die Errichtung einer Spundwand (s. LBP S. 116), die einerseits die Baustelle trocken hält und andererseits Wasser im See staut. Diese Möglichkeit ist detailliert zu prüfen und vorzustellen. Sie wurde augenscheinlich allzu schnell aus finanziellen Gründen verworfen. Von den genannten Kosten in Höhe von 300 000 Euro müssten Einsparungen aufgrund des vereinfachten Arbeitsverfahrens und der geringeren Auswirkungen auf die Tierwelt (z.B. kein Einsammeln von Fischen etc.) abgezogen werden.

VI. Zu den Ausgleichsmaßnahmen

Es fehlt eine vollständige Bilanzierung des Eingriffs und Ausgleichs. Dabei sind alle im LBP beschriebenen Beeinträchtigungen zu berücksichtigen, also z.B. auch Beeinträchtigungen unterstromig durch Sedimente, Bau- und Betriebsstoffe, der Ausbau des Forstweges, die zusätzliche Versiegelung, Verlärmung während der Bauphase, Beeinträchtigung der Fischfauna, des Makrozoobenthos, des Landschaftsbildes usw.

Die Zeit der Beeinträchtigung infolge Trockenlegung, Nahrungsverknappung, Vitalitätseinbußen ist auf drei Jahre zu berechnen.

Die im LBP genannten Ausgleichsmaßnahmen werden abgelehnt.

Die Entfernung der illegal errichteten Liegeplätze der Angelboote westlich des Hofes Mausauel gebietet sich von selbst und ist längst überfällig. Es ist völlig unverständlich, dass der Kreis Düren diese bis heute geduldet hat. Vollzugsdefizite der Landschaftsbehörde oder des Ordnungsamtes können nicht Gegenstand von Ausgleichsmaßnahmen sein. Auch wird diese Maßnahme gleich zweimal als Kompensationsmaßnahme angeführt.

Ähnliches gilt für die Markierung der Ruhezeiten mit Bojen etc. Demnächst wird das Aufstellen von NSG-Schildern noch als Ausgleichsmaßnahme deklariert. Hier will sich der Kreis Düren seiner Pflichten entledigen. Die Ausweisung von Schonzeiten/Rückzugsräumen oder die Anweisung Abstände von Nistplätzen oder von Jagdstandorten des Eisvogels (S. 19 LBP) zu beachten, bringt überhaupt nichts, wenn sie lediglich auf Papieren in Schubladen der ULB festgehalten sind. Auch ist eine Kontrolle der Verbote durch die ULB erforderlich. Eine Markierung in Rurmitte zum Schutz des Bibers, also möglicherweise lediglich 15m vom Baueingang entfernt, ist ohnehin unzureichend.

Des Weiteren ist das Ergebnis der laufenden Untersuchung der LÖBF zum Befahren des Stausees mit Booten abzuwarten.

Wir schlagen folgende Ausgleichsmaßnahmen vor:

1.) Maßnahmen zur Erhöhung der Durchgängigkeit:

Die angestrebte „Durchgängigkeit“ kann an der Rur mit der Errichtung einer Fischtreppe bei Obermaubach noch nicht erreicht werden, da sowohl unter- als auch oberstromig zahlreiche Barrieren, wie Wehre, Abstürze und Staudämme diese verhindern (s. auch S.65, S.92, 95 LBP).

Wir schlagen daher als Ausgleich für die Minderung des Fischbestandes, des Makrozoobenthos und der Beeinträchtigung des Fließgewässers die Beseitigung von unterstromigen Wehranlagen vor. Hier gibt es noch genug zu tun. Laut LBP S. 92 gibt es vom Staubecken bis zur niederländischen Grenze „mehr als 60 Querbauwerke, wobei das erste Wehr bereits ca. 680m unterstromig des Staudammes Obermaubach errichtet wurde.“

2.) Maßnahmen zur Beruhigung

a.) Zur Sicherung von Ruhezeiten und einer ungestörten Ruhephase für Wasservogel und Biber sind Bootsfahrten in Zerkall zu beenden. Da jetzt in Zerkall ein After-Kanu-Haus errichtet wurde, bietet sich diese Maßnahme zur langfristigen Beruhigung des sensiblen Bereiches im Zerkaller Rurbogen und an der Stauwurzel geradezu an. Dies erspart dann auch dem Kreis aufwändige Markierungen der Ruhezeiten. Als Ausgleich für die Beeinträchtigungen der Vogelwelt schlagen wir daher vor, ab dem 1. Oktober bis zum

31.3. das Bootfahren jeder Art auf dem See zu untersagen, und vom 1.4. bis 30.9. lediglich von Dreesbach-Mündung/DLRG-Haus bis zur Staumauer zuzulassen.

b.) Die Grüne Brücke ist wie schon in den 1990er Jahren beim Bau der neuen Holzbrücke zugesagt, abzubauen.

VII. Forderungen hinsichtlich anderer Pläne und Projekte

Das im LBP angesprochene Gleitschirmfliegen ist nach unserem Kenntnisstand noch nicht genehmigt und sollte auch im Bereich der Rur und des Staubeckens wegen nicht auszuschließender Beeinträchtigungen nicht genehmigt werden.

In Zukunft ist wegen der Faunenverfälschung und der Gefahr, Krankheiten einzutragen auf Fischbesatz zu verzichten.

Zur Beruhigung des Zerkaller Rurbogens, der Stauwurzel und des Staubeckenbereiches sollte das Kanufahren ganzjährig in Zerkall beendet werden. Auf dem See selbst sollte das Fahren mit Booten und Modellbooten nur in der nördlichen Hälfte vom DLRG-Haus bis zum Staudamm und nur im Sommer (1. April bis 30. September) erlaubt sein.

Die illegalen Liegeplätze bei Mausauel sind unverzüglich zu entfernen. Die Entfernung stellt keinen Ausgleich dar.

Mit freundlichen Grüßen

Kopie an HLB, HWB bei der Bezirksregierung und das Landesbüro